

HPA Hamburg Port Authority | Neuer Wandrahm 4 | 20457 Hamburg

Datum

Telefon +49 40

Telefax +49 40

E-Mail

www.hamburg-port-authority.de

Dienstanschr.

Aktenzeichen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Nutzungsvertrag für die Abgabe von hafenbezogenen Geodaten der Hamburg Port Authority

Anlagen: Zweitausfertigung zur Unterschrift und Rücksendung an Hamburg Port Authority, Kartographie H135

Sehr geehrte Damen und Herren,
für Ihren oben genannten Antrag bedanken wir uns. Wir sind gerne bereit, Ihnen das Nutzungsrecht an den hafenbezogenen Geodaten der Hamburg Port Authority einzuräumen.

Bitte beachten Sie:

Erst wenn Sie eine Ausfertigung der umseitigen Nutzungsbedingungen unterschrieben zurückgesandt haben, gilt das Nutzungsrecht als erteilt!

- Genutzte Geodaten:**
- 1:10.000 (HK 10) Hafen von Hamburg
 - 1:20.000 (HK 20) Hafen von Hamburg
 - 1:50.000 (HK 50) Hafen von Hamburg
 - 1:100.000 (HK 100) Hafen von Hamburg
 - HPA - Kartographie, Historische Karten

Fläche der genutzten Unterlagen: km²

Datenmenge bei alphanumerischen bzw. GIS-Daten: MB

Zulässige(r) Verwendungszweck(e):

Digitale Nutzungsunterlagen: Rasterdaten-Auflösung in dpi:

Datenformat: TIFF georeferenzierte Daten PDF Sonstige

Datenträger: E-Mail CD

Genehmigungsvermerk (ist an geeigneter Stelle anzugeben)

- Ausschnitt aus der Hafenkarte 1:10.000 (HK10) Hafen von Hamburg
 - Ausschnitt aus der Hafenkarte 1:20.000 (HK20) Hafen von Hamburg
 - Ausschnitt aus der Hafenkarte 1:50.000 (HK 50) Hafen von Hamburg
 - Ausschnitt aus der Hafenkarte 1:100.000 (HK 100) Hafen von Hamburg
 - Quelle: HPA - Kartographie, Historische Karten
 - Präsentiert mit Genehmigung von Hamburg Port Authority, Hamburg

Bitte lesen Sie sorgfältig die Nutzungsbedingungen auf der Rückseite, unterschreiben Sie den Nutzungsvertrag und senden Sie ein Exemplar an uns zurück.

Mit freundlichen Grüßen

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Begriffsbestimmungen und rechtliche Hinweise

1. Die Geodaten von Hamburg Port Authority sind hafenbezogene Grundkarten in **analoger und digitaler Form**, damit in Verbindung stehende Produkte (wie z.B. thematische Karten, Straßenverzeichnisse), Datenbestände in Geographischen Informationssystemen (GIS), Luftbilder und Objektfotos sowie raumbezogene alphanumerische Fachdaten. Soweit Regelungen zu Karten oder Bildern getroffen werden, gelten diese sowohl für analoge als auch für digitale Ausgabeformen dieser Produkte.
2. Die Geodaten von Hamburg Port Authority sind urheber- bzw. leistungsrechtlich geschützt (Urheberrechtsgesetz vom 9.9.1965 und Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung).
3. Die Geodaten von Hamburg Port Authority dürfen nur im Rahmen dieses vertraglich vereinbarten einfachen Nutzungsrechtes nach § 31 (2) UrhG vervielfältigt, digitalisiert, umgearbeitet oder veröffentlicht werden. Die Bestimmungen des Urheberrechtes über einzelne Vervielfältigungen und / oder Umarbeitungen zum persönlichen Gebrauch bleiben unberührt.
4. Verstöße gegen die vereinbarten Nutzungsbedingungen werden gemäß §§ 106 und 108 UrhG geahndet.
5. Der Nutzungsrechtnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.

Nutzungsbedingungen

1. Das Nutzungsrecht ist bei Hamburg Port Authority, H135 schriftlich zu beantragen. Es wird als einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Diese Einschränkung bezieht sich auf den / die im Antrag genau zu bezeichnenden Verwendungszweck(e).

Auszug aus dem Hamburgischen Vermessungsgesetz (HmbVermG) vom 20.04.2005

§ 15, Nutzung von Daten, Verwendungsvorbehalt, Einziehung:

- (1) Geobasisdaten dürfen über den Zweck der Übermittlung hinausgehend nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde genutzt, insbesondere vervielfältigt, umgearbeitet, digitalisiert, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt nicht, wenn die Nutzung ausschließlich für eigene, nicht gewerbliche Zwecke erfolgt oder nach anderen Rechtsvorschriften zugelassen ist.
- (2) Für die Nutzung personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters (§ 11 Abs. 3, Nr. 4) darf die Erlaubnis nach Abs. 1 nur erteilt werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (3) Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 hergestellte Erzeugnisse können eingezogen werden. Der Einziehung unterliegen auch Datensammlungen und Datenbanken, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse angelegt wurden.

§ 19, Ordnungswidrigkeiten:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 3. Entgegen § 15 Abs. 1 unbefugt Geobasisdaten über den Zweck der Übermittlung hinausgehend nutzt, insbesondere vervielfältigt, umarbeitet, digitalisiert, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis fünfzehntausend Euro geahndet werden.

2. Das Nutzungsrecht gilt als erteilt, wenn sowohl der Nutzungsberechtigte als auch Hamburg Port Authority den Nutzungsvertrag unterschrieben haben und dieser der genehmigenden Dienststelle vorliegt. Nach Genehmigung des Antrags und Anerkennung der Nutzungsbedingungen durch den Antragsteller übersendet Hamburg Port Authority die notwendigen Nutzungsunterlagen und stellt das Nutzungsentgelt sowie die Versandkosten in Rechnung.
3. Flächendeckende Datensätze werden nur dann an Nutzer abgegeben, wenn das Ergebnis im Falle einer gewerblichen Nutzung vom Nutzungsrechtnehmer zu einem Preis weitergegeben wird, der nicht unter dem des zu Grunde liegenden Geodatenproduktes liegt.
4. Die Genehmigung zur Verwendung der Geodaten wird für einen unbegrenzten Zeitraum erteilt und wird erst dann erneuert, wenn der Kunde neue Daten bestellt.
5. Das erteilte Nutzungsrecht gilt nur für den / die angegebenen Verwendungszweck(e), eine andere oder weiter gehende Nutzung erfordert eine neue Genehmigung.
6. Bei der Veröffentlichung von Geodaten im Internet sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
Die Daten sind untrennbar mit thematischen Eintragungen zu verknüpfen und mit einem Copyright-Vermerk in der Bildschirmansicht zu versehen.
Gleiches gilt für analoge Ausdrucke, soweit diese im Rahmen der Vereinbarung nicht ausgeschlossen sind.
Der Copyright-Vermerk (Hinweis auf den Urheber der Daten, Hinweis auf die zugrunde liegende Basiskarte, Stand der Daten) und die Kontrollnummer sind bei jeder Veröffentlichung und bei jeder Bildschirmpräsentation der Geodaten mit abzubilden. Bei Internet-Anwendungen ist in der Präsentation der Daten ein Link auf Hamburg Port Authority und die genehmigende Dienststelle, Kartographie H135 zu setzen (z.B. HK10, © Hamburg Port Authority, Kartographie, 200_).
Der HPA-Kartographie ist die Internetadresse des Nutzers bekannt zu geben.
Sie lautet: www._____.de (Angabe ggf. vom Nutzer zu ergänzen).
7. Werden analoge Vervielfältigungen im Druck hergestellt, ist der HPA-Kartographie innerhalb von zwei Monaten nach Erscheinen ein Belegexemplar kostenfrei zuzusenden.

8. Die Weitergabe von Geodaten an Dritte ist mit Ausnahme an Auftragnehmer des Nutzungsrechtnehmers untersagt. Werden Geodaten im Rahmen des vereinbarten Nutzungsrechtes an einen Auftragnehmer des Nutzungsberechtigten weitergegeben, gelten für diesen die gleichen Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag wie für den Nutzungsrechtnehmer. Die Weitergabe von Geodaten an einen Subunternehmer eines Nutzers ist nur zulässig, wenn dieser den Nutzungsvertrag mitunterzeichnet und sich schriftlich verpflichtet, die Daten nicht für eigene Zwecke zu nutzen und nach Ausführung des Auftrags zu löschen, ohne Kopien anzufertigen.
9. Hamburg Port Authority übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Geodaten keine Gewähr.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Lieferung und Leistung

1. Es gilt die aktuelle Preisliste für kartographische Produkte und kartographische Dienstleistungen der HPA. Mit dem Kauf des Hafenkartenwerks auf CD-ROM erwirbt der Käufer eine Einzelplatzlizenz. Die Nutzung der Daten auf mehr als einem Rechner, in internen und/oder externen Netzwerken o.ä. ist bei dieser Lizenz ausgeschlossen. Einzelvertragliche Lösungen sind nach Absprache möglich.
2. Der Nutzer/Auftragnehmer erhält beim Erwerb der Waren einen Lieferschein. Selbstabholer quittieren den Erhalt der Ware auf dem Lieferschein. Die Rechnung wird nachträglich zugestellt und ist innerhalb der auf dem Rechnungsformular genannten Frist zu begleichen. Der Nutzer/Auftragnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Frist leistet.
3. Hinweis zur Umsatzsteuer: Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen in das Freihafengebiet (Zollfreigebiet) ist § 1 Abs. 3 UStG zu beachten.
4. Der Versand wird je nach Umfang der Sendung mit mindestens 5,- € berechnet. Wird keine Transportversicherung abgeschlossen, sind die Sendungen standardmäßig in einer Höhe von 500 € versichert.
5. Bei Auslandssendungen richtet sich der Versand nach den Bestimmungen des geltenden Weltpostvertrages.
6. Die bestellten Waren verlassen HPA in ordnungsgemäßem Zustand. HPA ist für den unversehrten Zustand der Ware bei der Zustellung nicht verantwortlich.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Nutzer erkennt die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

(Ort und Datum) (ggfs. Stempel) (Unterschrift des Nutzungsrechtnehmers)

(Ort und Datum) (ggfs. Stempel) (Unterschrift des Subunternehmers)

- Diese Ausfertigung bitte unterschrieben mit den überprüften und gegebenenfalls berichtigten umseitigen Angaben ohne besonderes Anschreiben zurücksenden.
- Diese Ausfertigung ist für Ihre Akten.